

höchst unangelegen sein würde, wenn die Bedingungen, unter denen diese Lizenz gewährt werden sollte, öffentlich bekannt würden.

Der Kontroller: »Wenn nun aber im allgemeinen beispielsweise zehn Prozent als angemessener Betrag einer solchen Abgabe anerkannt würden, so könnte ich in einem Bekanntwerden dieses Preises keine Gefahr oder Unzulässigkeit erblicken; jedermann in der literarischen und verlegerischen Welt würde ihn kennen. Nur dann, wenn es keine allgemeine Regel dafür geben sollte und in jedem Einzelfall gefeilscht werden müßte, könnte man die Einwendung gelten lassen. Wenn aber irgendwelche handelsübliche Norm besteht, der man in solchen Fällen zu folgen pflegt, so vermag ich nicht einzusehen, welches Bedenken mich hindern sollte, sie zu bestätigen.«

Herr Spurgeon: »Es gibt keine allgemeine Regel.«

Der Kontroller: Ich weiß. Wir könnten es hier vielleicht ebenso halten wie in anderen Fällen, wo wir die Vorschrift einer Abgabe an den Patentgerichtshof haben; aber im vorliegenden Falle muß angenommen werden, daß es sich tatsächlich um eine Ausnahme handelt, die nicht als brauchbares Muster für künftige Fälle im Verlagsbetriebe gelten kann. In Sektion 3 der Copyright-Akte von 1911 sind zehn Prozent vom Verkaufspreise als Abgabe für Veröffentlichung von Werken festgesetzt, deren postmortale Schutzfrist abgelaufen ist, und wir hatten mit einiger Zuversicht gehofft, darin eine gewisse Grundlage der gewünschten Art gefunden zu haben. In Verträgen mit Ausländern treffen wir bisweilen auf die Form glatter Erledigung durch einmalige Hingabe einer runden Summe. Freilich, unter gegenwärtigen Umständen dürften wir uns nicht veranlaßt finden, eine so hohe Steuer zu verlangen.

Herr Spurgeon nannte darauf unter der Bedingung, daß sie nicht öffentlich bekanntgegeben würden, dem Kontroller die Beträge, die die Herren Cassell & Co. für das Verlagsrecht am Original und weiter an den holländischen Verleger für das Verlagsrecht an den textlichen Erweiterungen und Änderungen bewilligt hatten.

Nach weiterer Verhandlung glaubte der Kontroller sagen zu dürfen, daß die Lizenz gewährt werden sollte. Die Meinung des Court of Trade sei außer Zweifel. Ein ihm vorgelegtes Exemplar der deutschen revidierten Ausgabe zeige, daß sie in Berlin im Jahre 1916 erschienen sei. Das Vorwort, das nach Angabe des Herrn Spurgeon neu hinzugekommen sei, sei vom Fürsten Bülow unterzeichnet, und zwar im Mai 1916. Es wäre nicht nur billig, sondern auch zu wünschen, daß den Herren Cassell & Co., die das Verlagsrecht am ursprünglichen Werk erworben hätten, nun auch das Recht am Verlage der revidierten und erweiterten Ausgabe zugesprochen werden möchte. Er wolle dem öffentlichen Verwalter empfehlen, eine Lizenz zu gewähren, und er sei der Meinung, daß es eine vollkommene und auch dauernde Lizenz werden würde auf Grund der ihm vom Verleger mitgeteilten Honorarzählung.

[— Ich nehme an, daß diesem ersten Fall einer Verhandlung unter Geltung der neuen »Trading with the Enemy (Copyright) Act, No. 2« vielleicht historische Bedeutung zukommt, und habe daher ausführlich berichtet. Durch ein technisches Versehen bei Herstellung von »The Publishers' Circular« vom 7. Oktober 1916 war im Index ein Hinweis auf die dort auf Seite 404/405 gegebene Darstellung: »What we get and what we lose by the new Act«*) unterblieben. Sie erklärte, daß die Lehrmeinung der richterlichen Kronbeamten diese sei: »Alle Übereinkommen und Verträge werden mit Kriegsausbruch hinfällig«. Mr. J. Drummond Robertson bemerkt dazu: »Was ist aus der Genfer (Stote Kreuz-)Konvention geworden? Ich habe nicht gehört, daß sie abgedankt hätte oder sonst beseitigt worden wäre.« Und ist nicht auch die Haager Übereinkunft ein weiterer direkter Widerspruch gegen die Theorie dieser amtlichen Rechtspflege? Wenn jene großen Konventionen, die mehr oder weniger in unmittelbarer Berührung mit dem Kriege stehen, noch nicht verfunken sind, warum soll dann eine so harmlose, friedvolle Konvention wie die Berner geopfert werden? Es bedarf keiner Gesetzeskenntnis, um uns darüber klar zu werden, daß, wenn wir im Verkehr mit befreundeten Staaten so völlig gegen unsere Vertragspflichten handeln würden — noch dazu, ohne, wie der Vertrag es vorschreibt, sie vorher verständigt zu haben —, daß wir dann den Vertrag eben gebrochen hätten. Und es ist nicht etwa nur eine rein äußerliche Vertragsverletzung, eine Außerachtlassung vorgeschriebener Formen; nein, unser Handeln trifft den Lebensnerv, den gesamten Geist und Inhalt des Vertrages, im besonderen z. B. die Rechte von »Eigentümern« eines

*) Betrifft die Wirkungen der neuen englischen Copyright-Akte vom 10. August 1916 und den Bruch der Berner Literar-Konvention durch England.

Urheberrechts, die keineswegs immer zugleich auch Verfasser des Werks zu sein brauchen, und deren Inhaber vielleicht ein Neutraler, dabei Angehöriger der großen Berner internationalen Literar-Union ist. — R. B. M.]

Kleine Mitteilungen.

Neue amtliche Vordrucke für Feldpostkarten und Feldpostbriefumschläge. — Wie uns der Reichsausschuß für Druckgewerbe, Verlag und Papierverarbeitung mitteilt, dürfen nach Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamtes die Bestände an alten Vordrucken für Feldpostkarten, Feldpostbriefumschläge und Feldpostkartenbriefe auch nach Ausgabe der neuen Vordrucke aufgebraucht werden. Laut einer weiteren Mitteilung des Reichspostamtes werden die für den Verkehr vom Felde in die Heimat bestimmten Vordrucke gleichfalls geändert, und zwar hinsichtlich der Angabe des Absenders.

Zur Erleichterung des bargeldlosen Verkehrs sind jetzt die Bestimmungen über die Verwendung von Schecks und Plazanweisungen als Zahlungsmittel bei Zahlungen an Postkassen erweitert worden. Hiernach sind Schecke und Plazanweisungen auf die im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 bezeichneten Banken, Anstalten, Genossenschaften und Sparkassen bei den Postkassen nicht nur dann in Zahlung zu nehmen, wenn die bezogene Bank usw. ein Girokonto bei der Reichsbank, sondern auch dann, wenn sie ein Postcheckkonto unterhält. Die Schecke werden von den Postanstalten bei der bezogenen Bank usw. gegen Überweisungen des Postcheckverkehrs umgetauscht. Die Ober-Postdirektionen werden ferner ermächtigt, Privatbankchecks und Plazanweisungen zur Zahlung zuzulassen, wenn die bezogene Bank usw. oder die Reichsbankanstalt, an deren Giroverkehr sie angeschlossen ist, sich nicht am Orte der Postkasse, an die gezahlt wird, sondern an einem anderen, in der Nähe gelegenen Orte befindet. Bei den Postkassen in Zahlung gegebene Schecke oder Plazanweisungen können allgemein über einen Teilbetrag der Gesamtzahlung lauten, wenn der Restbetrag gezahlt wird. Schließlich können Fernspreckgebühren und ähnliche Gebühren, die von Reichsbank-Girokunden an die Post zu entrichten sind, im Wege der Giroübertragung in der Weise beglichen werden, daß die Reichsbank die ihr von den Verkehrsämtern mitgeteilten Gebührenbeträge ohne Ausstellung von Schecken den Girokonten der Teilnehmer zur Last schreibt und gleichzeitig dem Girokonto der Postkasse gutbringt. Ein ähnlicher Ausgleich kann auch in solchen Fällen ausgeführt werden, in denen der Zahlungspflichtige ein Konto bei einer an den Postcheckverkehr angeschlossenen Privatbank usw. unterhält.

Personalnachrichten.

Gestorben

am 9. Januar unerwartet nach kurzem Krankenlager im 39. Lebensjahre Herr Adolf Plank, Mitinhaber der Firma Maaß & Plank in Berlin, die er in Gemeinschaft mit Karl Maaß im Jahre 1907 als Hochschulbuchhandlung und Antiquariat gegründet hatte. Diesen Fächern hatte sich in letzter Zeit ein kleiner Verlag angeschlossen. In verhältnismäßig jungen Jahren wurde der Verstorbene seinem Lebenswerk nach nur kurzer Krankheit entrisen.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Keine Disponenden gestattet!

Die Anzeigen obigen Inhaltes mehrten sich im Börsenblatt in Stammen erregender Weise. Und doch sollte heute die gegenteilige Aufforderung an den gesamten Buchhandel, nämlich möglichst das ganze Kommissionslager zu disponieren, gerichtet werden. Ein Berufenerer mag ausrechnen, wieviel Hunderttausend Kilo Remittenden alljährlich zu dieser Zeit in Leipzig und Berlin zusammenströmen, wieviel Güterwagen bei dem jetzigen übergroßen Mangel an rollendem Eisenbahnmateriale dadurch wichtigeren Zwecken entzogen werden, welche Arbeitskraft der Sortiments-Buchhändler, ihrer Gehilfen und Packer, des Personals Leipziger Kommissionäre und schließlich auch der Verleger selbst dadurch in Anspruch genommen wird, obwohl jetzt auf jede Arbeitsstunde in erster Linie das Vaterland Anspruch erheben muß, wieviel Verpackungsmateriale, Pappen, Stricke und Bindsaden in dieser Zeit der Knappheit dadurch verschwendet werden. Jedenfalls sollte die dringende Mahnung, die das Kriegsamt für das Jahr 1917 an das deutsche Volk richtete, jeden Brief-, Paket-, Fracht- und Reiseverkehr auf das Notwendigste zu beschränken, in erster Linie auch von dem Buchhandel beherzigt werden.

Ein Verleger.